**13. APRIL 1995 - Gesetz** **zur Festlegung von Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Menschenschmuggels**

Konsolidierung

*Im Belgischen Staatsblatt vom 2. Juli 2009 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:*

das Gesetz vom 10. August 2005 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verstärkung der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels und der Praktiken der Miethaie.

*Die vorliegende Konsolidierung enthält darüber hinaus die Abänderungen, die nach dem 10. August 2005 vorgenommen worden sind durch:*

- das Gesetz vom 31. Mai 2016 zur weiteren Umsetzung der europäischen Verpflichtungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern, der Kinderpornographie, des Menschenhandels und der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. Februar 2017),

- Artikel 143 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. September 2020),

- Artikel 115 des Gesetzes vom 21. März 2022 zur Abänderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf das Sexualstrafrecht (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Oktober 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**13. APRIL 1995 -** [**Gesetz** **zur Festlegung von Bestimmungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und des Menschenschmuggels**]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 37 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 2. September 2005)]*

KAPITEL I - Menschenhandel

**Art. 1 - 6** - *[Abänderungsbestimmungen]*

KAPITEL II - Kinderpornographie

**Art. 7** - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL III - Exterritorialität

**Art. 8** - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL IV - Unterlassungsklage

**Art. 9** - Die zuständigen Minister können eine Unterlassungsklage beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz einleiten, wenn Verstöße gegen die sozialen Rechtsvorschriften festgestellt werden an Orten, an denen der begründete Verdacht besteht, dass die [entweder in den Artikeln 379, 380, 433*quinquies* bis 433*octies* des Strafgesetzbuchs oder in den Artikeln 77*bis* bis 77*quinquies*] des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beschriebenen Straftaten begangen werden.

*[Art. 9 abgeändert durch Art. 38 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 2. September 2005)]*

**Art. 10** - Die Klage wird im Eilverfahren eingeleitet und untersucht.

Sie kann per Antragschrift eingeleitet werden. Diese wird in vier Ausfertigungen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz hinterlegt beziehungsweise der Kanzlei per Einschreiben zugesandt.

Der Greffier dieses Gerichts unterrichtet die Gegenpartei unverzüglich per Gerichtsbrief und ersucht sie, frühestens drei und spätestens acht Tage nach Versand des Gerichtsbriefs, dem eine Ausfertigung der einleitenden Antragschrift beigefügt ist, zu erscheinen.

Unter Androhung der Nichtigkeit muss die Antragschrift Folgendes enthalten:

1. Tag, Monat und Jahr;

2. Name, Vornamen, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers;

3. Name und Adresse der juristischen oder natürlichen Person, gegen die die Klage eingeleitet wird;

4. den Gegenstand der Klage und die Darlegung der Klagegründe;

5. die Unterschrift des Rechtsanwalts.

Über die Klage wird entschieden nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ungeachtet jeglicher Verfolgung auf Grund derselben Taten durch ein Strafgericht.

Das Urteil ist einstweilen vollstreckbar, ungeachtet irgendeines Rechtsmittels und ohne Sicherheitsleistung.

Der Greffier ist verpflichtet, den Minister unverzüglich über jegliches Rechtsmittel zu informieren, das gegen eine auf Grund von Artikel 9 ergangene Entscheidung eingelegt wird.

KAPITEL V - Vollstreckung und Weiterverfolgung des Gesetzes

**Art. 11** - § 1 - [Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. Menschenhandel: die Straftaten, die in den Artikeln [...] 433*quinquies* bis 433*octies* des Strafgesetzbuchs erwähnt sind;

2. Menschenschmuggel: die Straftaten, die in den Artikeln 77*bis* bis 77*quinquies* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt sind,]

[3. Opfer des Menschenhandels: jede belgische oder ausländische Person, der gegenüber die in Artikel 433*quinquies* des Strafgesetzbuches erwähnte Straftat begangen worden wäre,

4. Opfer des Menschenschmuggels: jede Person, der gegenüber die in Artikel 77*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnte Straftat begangen worden wäre,

5. Opfer besonders schwerer Formen des Menschenschmuggels: jede Person, der gegenüber die in Artikel 77*bis* desselben Gesetzes erwähnte Straftat unter einem in den Artikeln 77*ter* bis 77*quinquies* desselben Gesetzes erwähnten Umstand begangen worden wäre.]

[§ 1/1 - Wenn die Polizei- oder Inspektionsdienste über Hinweise verfügen, dass eine Person Opfer von Menschenhandel oder besonders schwerer Formen von Menschenschmuggel ist, bringen sie, unbeschadet der Anwendung von Artikel 61/2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, diese Person mit einem Zentrum in Kontakt, das auf die Aufnahme und Betreuung von Opfern solcher Straftaten spezialisiert ist.]

§ 2 - Im Rahmen seiner Befugnisse bestimmt der König die konkreten Regeln und Maßnahmen, deren Festlegung für die Opfer des Menschenhandels [und Menschenschmuggels] Er als zweckmäßig erachtet, um ihnen unter anderem bei eventuellen gerichtlichen Schritten zu helfen.

[Zu diesem Zweck bestimmt Er unter anderem die Bedingungen für die Anerkennung und die Zulassung von Zentren, die auf die Aufnahme und Betreuung von Opfern des Menschenhandels oder besonders schwerer Formen des Menschenschmuggels spezialisiert sind, um vor Gericht zu treten.

Unter "Anerkennung" ist die Fähigkeit zu verstehen, die in Titel 2 Kapitel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Verfahren anzuwenden und einen Orientierungspunkt für die Dienste darzustellen, die damit beauftragt sind, Opfer des Menschenhandels und besonders schwerer Formen des Menschenschmuggels mit dem Ziel zu ermitteln, dass sich diese Opfer am Gerichtsverfahren beteiligen.

Unter "Zulassung" ist die Ausführung von § 5 zu verstehen.

Anerkannte und zugelassene Zentren können im Rahmen der Ausübung der Aufträge in Zusammenhang mit ihrer Anerkennung und Zulassung bezuschusst werden.

Der König legt die Modalitäten fest für die Gewährung und die Streichung der Zuschüsse, die im Rahmen der Ausführung dieser Aufträge gewährt werden.]

§ 3 - *[Abänderungsbestimmung]*

§ 4 - *[Abänderungsbestimmung]*

§ 5 - [Unbeschadet des Artikels 17 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die vom König hierzu [zugelassenen] Vereinigungen und die Einrichtungen öffentlichen Interesses] in allen Streitsachen, zu denen die Anwendung des vorliegenden Gesetzes Anlass gibt, vor Gericht auftreten.

*[Art. 11 § 1 ersetzt durch Art. 39 Nr. 1 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 2. September 2005); § 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 18 des G. vom 31. Mai 2016 (B.S. vom 8. Juni 2016); § 1 einziger Absatz Nr. 3 bis 5 eingefügt durch Art. 115 Buchstabe a) des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022); § 1/1 eingefügt durch Art. 115 Buchstabe b) des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022); § 2 Abs. 1 (früherer einziger Absatz) abgeändert durch Art. 39 Nr. 3 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 2. September 2005); § 2 Abs. 2 bis 6 eingefügt durch Art. 115 Buchstabe c) des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022); § 5 abgeändert durch Art. 143 des G. vom 21. Dezember 2018 (B.S. vom 31. Dezember 2018) und Art. 115 Buchstabe d) des G. vom 21. März 2022 (B.S. vom 30. März 2022)]*

**Art. 12** - Die Regierung erstattet dem Parlament [alle zwei Jahre] Bericht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und über den Kampf gegen den Menschenhandel [und den Menschenschmuggel] im Allgemeinen. Dieser Bericht enthält unter anderem eine Darlegung des Sachstands in Bezug auf die gerichtlichen Verfolgungen.

*[Art. 12 abgeändert durch Art. 40 Nr. 1 und 2 des G. vom 10. August 2005 (B.S. vom 2. September 2005)]*

KAPITEL VI - Abänderungsbestimmung

**Art. 13** - *[Abänderungsbestimmung]*

KAPITEL VII - Aufhebungsbestimmungen

**Art. 14** - Es werden aufgehoben:

1. die Artikel 380, 380*ter* und 381 des Strafgesetzbuchs;

2. der Vermerk der Artikel 380 und 380*ter* des Strafgesetzbuchs in Artikel 90*ter* § 2 Nr. 5 des Strafprozessgesetzbuchs, eingefügt durch das Gesetz vom 30. Juni 1994 über den Schutz des Privatlebens vor Abhören, Kenntnisnahme und Aufzeichnung von Privatgesprächen und privaten Fernmeldeverbindungen;

3. das Gesetz vom 26. Mai 1914 zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels.